

Ihr Versorgungsvorschlag für eine betriebliche Altersversorgung mit der Sparkassen Pensionskasse AG

PensionsRente Sicherheit

Konventionelle Rentenversicherung mit Beitragserhalt
Betriebliche Altersversorgung nach § 3 Nr. 63 EStG
Beitragszusage mit Mindestleistung - BZML

Informationspaket

- Produktinformationsblatt ✓
- Wichtige Informationen zur Versicherung
- Versorgungsvorschlag ✓
- Unverbindliche Gesamtleistung ✓
- Normierte Modellrechnung ✓
- Garantiewerte ✓
- Verbraucherinformation zur Überschussermittlung und -beteiligung
- Verbraucherinformation über die geltenden Steuerregelungen
- Hinweise zum Durchführungsweg einer Pensionskasse



Sparkassen
Pensionskasse AG
Korrespondenzanschrift:
Deisenhofener Straße 63
81539 München

Sparkassen-Finanzgruppe

Vorstand:
Wolfgang Wiest (Vorsitzender),
Olaf Keese, Robert Müller
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Gerhard Müller

Telefon 089 2160 -9797
Telefax 089 2160 -9600
www.s-pension.de
info@s-pension.de
Sitz der Gesellschaft: Köln

IBAN: DE74700500000003568191
BIC: BYLADEMMXXX
Handelsregister: AG Köln HRB 61751
Anna-Schneider-Steig 8-10, 50678 Köln

Produktinformationsblatt

Rentenversicherung mit Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG (steuerfreie Beiträge)

Im Folgenden finden Sie die wesentlichen Informationen zu dem Versicherungsprodukt, das diesem Versorgungsvorschlag zugrunde liegt in kurzer Form dargestellt. Diese Informationen sind nicht abschließend. Zusätzliche Details entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen (AVB), die den Ihnen übergebenen Unterlagen beigelegt sind.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Rentenversicherung (Unisex) im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung, bei der der Rentenbeginn in der Zukunft liegt. Versicherungsnehmer und damit Inhaber des Vertrages ist stets der Arbeitgeber, versicherte Person der Arbeitnehmer (§ 2 Absatz 1 und 2 der AVB).

Welches Risiko ist abgesichert?

Die versicherte Person erhält ab dem geplanten Rentenbeginn eine lebenslange Altersrente (§ 8 AVB). Ein vorzeitiger Abruf der Rente ist möglich, wenn die versicherte Person nach dem Erreichen der Altersgrenzen aus dem Erwerbsleben ausscheidet (§ 8 Absatz 3 AVB).

In der Abrufphase steht zum Rentenbeginn das vorhandene Deckungskapital (ohne Überschüsse), mindestens aber die Summe der bis dahin eingezahlten Beiträge sowie uns ggf. zugeflossene Zulagen für die Bildung einer Rente zur Verfügung (§§ 7,8 AVB).

Bitte beachten Sie hierzu auch die Ihnen überlassene normierte Modellrechnung.

Falls statt der Altersrente eine Kapitalabfindung gewünscht wird, so kann diese 3 Monate vor Rentenbeginn beantragt werden. Statt der Rente wird dann eine Kapitalabfindung gezahlt (§ 8 Absatz 10 AVB). Dies gilt nicht, wenn der Vertrag gemäß §§ 10a, 82 EStG gefördert wird ('Riester-Vertrag').

Im Todesfall vor Rentenbeginn wird der vorhandene Wert der Versicherung in eine Rente für den bzw. die Hinterbliebenen (Ehegatte, Partner, Lebensgefährte, Kinder bis max. 25. Lebensjahr, siehe § 9 Absatz 1 und § 10 Absatz 2 AVB) umgewandelt, auf ausdrücklichen Wunsch kann stattdessen eine Kapitalabfindung gezahlt werden (§ 9 Absatz 5 AVB).

Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn wird das vorhandene Restkapital zu Gunsten der Hinterbliebenen verrentet (§ 9 Absatz 2 AVB), ggf. kann eine einmalige Kapitalabfindung erfolgen (§ 9 Absatz 5 AVB).

Welche Prämien sind wann für welchen Zeitraum zu zahlen und was geschieht, wenn Sie diese nicht oder verspätet zahlen?

Der Vertrag ist ein sog. 'Ist-Stellungsprodukt' mit flexibler Beitragszahlung. Dies bedeutet, dass alle Beiträge zu Ihrem Vertrag taggenau mit dem tatsächlichen Eingang des Geldes bei uns eingerechnet und ab diesem Zeitpunkt verzinst werden (§ 5 Absatz 1 AVB). Eine Verpflichtung zur Beitragszahlung aus dem Versicherungsvertrag besteht nicht, die späteren Rentenleistungen werden ausschließlich aus dem zum Rentenbeginn vorhandenen Kapital und - soweit vorhanden - dem Wert der Fondsanteile (§ 8 Absatz 4 und 5 AVB) ermittelt.

Für diesen Vertrag wurde eine monatliche Beitragszahlung in Höhe von 110,00 Euro vereinbart. Der Beitrag ist jeweils zum Monatsersten zu zahlen, erstmals zum 01.04.2017. Die Beitragszahlung endet zum 01.11.2055. Für unsere Hochrechnungen haben wir zukünftige Beitragszahlungen genau so unterstellt.

Falls die Beiträge zu anderen Zeitpunkten oder in anderer Höhe gezahlt werden, ergeben sich durch die taggenaue Berücksichtigung Abweichungen gegenüber der erhaltenen Hochrechnung.

Die erste Prämie - auch Einlösungsbeitrag genannt - ist unverzüglich nach Vertragsbeginn bzw.

Versicherungsbeginn zu zahlen (§ 5 Absatz 2 AVB).

Falls der Einlösungsbeitrag schuldhaft nicht rechtzeitig gezahlt wird, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie der Beitrag nicht gezahlt ist.

Kosten

Wir müssen in unsere Produkte Kosten einkalkulieren, so dass die tatsächlich anfallenden Kosten für den Abschluss und die Verwaltung des Versicherungsvertrages gedeckt werden. Die Kosten werden entweder den Beiträgen oder dem vorhandenen Guthaben entnommen. Kosten, die dem Beitrag entnommen werden, werden immer zum Zeitpunkt des Beitragseingangs fällig. Kosten, die dem vorhandenen Guthaben entnommen werden, werden während der Laufzeit des Vertrages vor Rentenbeginn monatlich, nach Rentenbeginn jährlich entnommen.

Ein Teil der eingerechneten Kosten - genannt Abschlusskosten - wird für den Vertrieb und den Abschluss des Vertrages benötigt.

Abschlusskosten werden den Beiträgen entnommen, jedoch nicht vorab für zukünftige Beiträge, sondern jeweils erst nach der Einzahlung des Beitrags. Bei einem vereinbarten Regelbeitrag von 110,00 Euro und unveränderter Fortführung werden von jedem eingezahlten Beitrag Kosten in Höhe von 4,73 Euro zur Deckung der Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Einrichtung des Vertrages entstehen, entnommen. Falls die Beiträge in anderer Höhe entrichtet werden, so ändert sich der zu entnehmende Abschlusskostenanteil entsprechend. Es werden dem Vertrag keine einmaligen oder auf 5 Jahre verteilten Abschlusskosten belastet, d.h. diese Versicherung ist ungezillmert.

Der andere Teil der Kosten - genannt Verwaltungskosten - wird für die laufende Verwaltung des Vertrages benötigt. Auch diese Kosten werden nicht vorab, sondern laufend den Beiträgen bzw. dem vorhandenen Guthaben entnommen. Der Teil der Verwaltungskosten, der dem Beitrag entnommen wird, wird ebenfalls zum Zeitpunkt des Beitragseingangs entnommen. Bei dem vereinbarten Regelbeitrag und unveränderter Fortführung sind dies jeweils 2,20 Euro pro Beitragszahlung. Falls Beiträge in anderer Höhe entrichtet werden, so ändert sich der zu entnehmende Verwaltungskostenanteil entsprechend.

Da wir den Vertrag auch verwalten müssen, wenn zeitweilig keine Beiträge eingezahlt oder der Vertrag ganz beitragsfrei gestellt wird, entnehmen wir einen weiteren Teil der Verwaltungskosten aus dem Guthaben der Versicherung und aus dem Fondsguthaben - soweit vorhanden. Dieser Kostenanteil bemisst sich an der Vertragslaufzeit bis zum geplanten Rentenbeginn, der noch ausstehenden Dauer bis zum Rentenbeginn und der Höhe des vorhandenen Guthabens. Dieser Verwaltungskostenanteil wird bis zum Rentenbeginn monatlich entnommen. Wir entnehmen im ersten Jahr monatlich 0,25 Euro pro 1.000,- Euro des gesamten Guthabens als laufende Verwaltungskosten. Ab dem Rentenbeginn entnehmen wir die Verwaltungskosten jährlich in Höhe von 2,00 Euro pro 100,00 Euro jährliche Rente.

Die Minderung der Wertentwicklung durch Kosten Ihres Vertrages stellen wir Ihnen mit Hilfe der Effektivkosten dar. Diese geben an, um wie viel sich die jährliche Wertentwicklung nach Berücksichtigung von Abschlusskosten und weiteren einkalkulierten Kosten bis zum 01.01.2056 beispielhaft reduziert.

Bei der Berechnung der Effektivkosten werden ggf. eingeschlossene Zusatzversicherungen nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung haben wir beispielhaft die für 2017 geltende Überschussbeteiligung zugrunde gelegt.

jährliche Wertentwicklung (vor Berücksichtigung der Kosten)	Effektivkosten	jährliche Wertentwicklung (nach Berücksichtigung der Kosten)
1,90 % p.a.	0,41 % p.a.	1,49 % p.a.

Zukünftige Vertragsänderungen wie beispielsweise Dynamikerhöhungen, Zuzahlungen, Beitragsfreistellungen, Wegfall von Zusatzversicherungen können zu einer Erhöhung oder Verringerung der Kosten führen.

Falls aus besonderen, vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person veranlassten Gründen, ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird (z.B. Rückläufe im SEPA-Lastschriftverfahren, Ausstellung von Ersatzurkunden), können wir eine Gebühr als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt 'Welche gesonderten Gebühren dürfen wir Ihnen in Rechnung stellen?' der Versicherungsbedingungen für eine betriebliche bzw. fondsgebundene betriebliche

Versorgung.

Was ist während der Laufzeit des Vertrages zu beachten und welche Folgen hat eine Nichtbeachtung?

Mitteilungen, die sich auf das Vertragsverhältnis beziehen, sind in Textform zu übermitteln. Bitte denken Sie daran, uns Namensänderungen oder Änderungen Ihrer Postanschrift rechtzeitig mitzuteilen, da nur so ein reibungsloser Vertragsablauf sichergestellt werden kann (§ 18 AVB).

Was müssen Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles tun, welche Mitwirkungspflichten bestehen?

Leistungen aus dem Vertrag erfolgen nur auf Antrag (§ 11 AVB). Für den Fall der Beantragung der Rentenleistung teilen Sie uns dies bitte rechtzeitig (2-3 Monate vorher, Kapitalleistung 3 Monate vorher, § 8 Absatz 10) mit, wir werden Ihnen dann die zur Abwicklung erforderlichen Unterlagen zusenden. Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten einen Nachweis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt. Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen.

Die Aufzählung der Pflichten ist nicht abschließend.

Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt am 01.04.2017. Eine Leistungspflicht besteht allerdings nicht, solange der Einlösungsbeitrag nicht gezahlt ist (§ 3 AVB). Die Versicherungsleistung wird fällig am 01.01.2056. Ein vorzeitiger Abruf der Rente ist möglich, wenn Sie nach dem Erreichen der Altersgrenzen aus dem Erwerbsleben ausscheiden (§ 8 Absatz 3 AVB).

Hinweise zu den Möglichkeiten einer Beendigung des Vertrages

Die Versicherung kann vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer gekündigt werden (§§ 2, 13 Absatz 1 AVB).

Falls die versicherte Person aus ihrem Arbeitsverhältnis ausscheidet, besteht die Möglichkeit, den Vertrag selbst mit eigenen Beiträgen fortzusetzen oder beitragsfrei zu stellen (§ 12 Absatz 1 und 4 AVB). Beim Wechsel zu einem neuen Arbeitgeber kann der Vertrag von diesem übernommen werden (Versicherungsnehmerwechsel) oder der dann vorhandene Wert dieser Versicherung auf den Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers übertragen werden (§§ 12 Absatz 4 und 13 Absatz 4 AVB).

Wird die versicherte Person nach ihrem Ausscheiden Versicherungsnehmer und kündigt die Versicherung, kann eine Auszahlung an die versicherte Person nicht erfolgen, wenn die Versicherung durch Entgeltumwandlung finanziert war oder die Versorgung mindestens 5 Jahre bestanden hat und die versicherte Person beim Ausscheiden das 25. Lebensjahr vollendet hat. In diesem Fall wird die Versicherung beitragsfrei gestellt (§ 13 Absatz 3 AVB).

Wurde die Versicherung wegen Inanspruchnahme einer Elternzeit beitragsfrei gestellt, kann die versicherte Person innerhalb drei Monaten nach Beendigung der Elternzeit verlangen, dass die Versicherung zu den alten Bedingungen fortgeführt wird (§ 12 Absatz 6 AVB).

Wichtiger Hinweis:

Die Informationen der Produktinformation sollen Ihnen einen Überblick geben, sie sind nicht abschließend. Weitere wichtige Informationen können Sie auch den beiliegenden Versicherungsbedingungen und den sonstigen Angebotsunterlagen entnehmen!

Ihr Versorgungsvorschlag für eine betriebliche Altersversorgung mit der Sparkassen Pensionskasse

Ihre Leistungen zum 01.01.2056

Bei Wahl der **Kapitalleistung** erhalten Sie einmalig

garantiert	54.223,59 €
inkl. Überschüssen gesamt (*)	68.885,62 €

oder bei Wahl der **Rente**

garantiert, monatlich	137,62 €
inkl. Überschüssen (*)(**)	206,30 €

Die wichtigsten Fakten im Überblick

Produkt:	PensionsRente Sicherheit
Tarif:	G2AV-ARDK (Tarifstufe: G2)
Finanzierungsart:	Arbeitgeberfinanzierung (Anteil: 10,00 €) und Entgeltumwandlung (Anteil: 100,00 €)
Leistung bei Tod - vor Rentenbeginn:	Verrentung des zum Todeszeitpunkt vorhandenen Deckungskapitals (inkl. Überschüsse).
- nach Rentenbeginn:	Verrentung des bei Rentenbeginn vorhandenen Deckungskapitals abzüglich bereits gezahlter ab Rentenzahlungsbeginn garantierter Renten.

Versicherungsbeginn:	01.04.2017	Rentenfaktor (monatliche Rente pro 10.000 € Kapital):	25,38
Beitrag monatlich:	110,00 €	Überschussverwendung:	Überschussrente
Sonderzahlung im 1. Jahr:	Nein		
Frühestmöglicher Rentenbeginn:	01.01.2051	Kapitalzahlung:	einmalig
Regulärer Rentenbeginn:	01.01.2056	Rentenzahlungsweise:	monatlich
Beitragszahlungsdauer bis:	01.11.2055	Rentenzahlungsdauer:	lebenslang
Überschussverwendung:	Bonus	Todesfalleistung:	Restkapitalverrentung

- Ihre unverbindliche Gesamtleistung -

Die folgende **Gesamtleistung** ergibt sich unter der Voraussetzung, dass Sie Ihren Vertrag unverändert fortführen, der vereinbarte Regelbeitrag jeweils zum Beginn des Beitragszahlungsmonats eingeht und die angegebene Überschussbeteiligung sich in der kompletten Vertragslaufzeit nicht ändert.

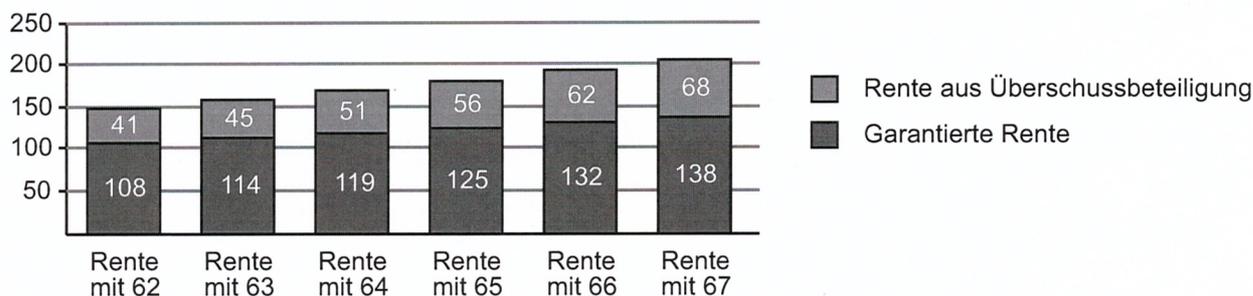
Ihre Kapitalleistung

Werte zum	Alter	Garantierte Kapitalleistung	Gesamte Kapitalleistung (*)
01.01.2051	62 Jahre	46.418,03 €	54.383,14 €
01.01.2052	63 Jahre	47.989,81 €	57.024,85 €
01.01.2053	64 Jahre	49.576,54 €	59.808,26 €
01.01.2054	65 Jahre	51.178,55 €	62.747,32 €
01.01.2055	66 Jahre	52.796,23 €	65.857,40 €
01.01.2056	67 Jahre	54.223,59 €	68.885,62 €

Ihre monatliche Rente

Werte zum	Alter	Garantierte Rente	Gesamte Rente (*)
01.01.2051	62 Jahre	108,01 €	149,33 €
01.01.2052	63 Jahre	113,54 €	159,21 €
01.01.2053	64 Jahre	119,33 €	169,87 €
01.01.2054	65 Jahre	125,39 €	181,40 €
01.01.2055	66 Jahre	131,62 €	193,73 €
01.01.2056	67 Jahre	137,62 €	206,30 €

Grafische Darstellung der Renten in der Abrufphase



(*) Die ausgewiesene Renten- bzw. Kapitalleistung enthält Leistungen aus der Überschussbeteiligung bzw. dem Fondsguthaben. Diese Leistungen können nicht garantiert werden. Sie gelten nur dann, wenn die unterstellte Überschussbeteiligung bzw. die unterstellte Fondsentwicklung während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleibt. Für 2017 gewährt die Sparkassen Pensionskasse einen Schlussüberschuss von etwa 1,50 % und keinen laufenden Zinsüberschuss. Mit dem Garantiezins von 0,75 % ergibt sich so eine Gesamtverzinsung von etwa 2,25 %.

(**) Die ausgewiesenen Rentenwerte ergeben sich nur dann, wenn die aktuellen Rentenfaktoren bis zum Rentenbeginn unverändert fortgelten. Denn die Verrentung des Überschussguthabens bzw. des Fondswerts erfolgt bedingungsgemäß mit den bei Rentenbeginn aktuellen Rentenfaktoren.

- Normierte Modellrechnung -

Wir sind verpflichtet, Ihnen **zusätzlich** zu den Leistungen auf Grundlage der aktuellen Überschussanteilsätze und Bemessungsgrößen eine normierte Modellrechnung zu überreichen.

Bei der normierten Modellrechnung handelt es sich nur um ein Rechenmodell, dem fiktive Angaben zu Grunde liegen. Aus der normierten Modellrechnung können keine vertraglichen Ansprüche gegen uns abgeleitet werden.

Kapitalleistungen

Werte zum	Alter	Garantierte Kapitalleistung	Unverbindliche gesamte Kapitalleistung bei einem Gesamtzins von		
			0,75 %	1,50 %	2,50 %
01.01.2051	62 Jahre	46.418,03 €	46.418,03 €	52.965,97 €	63.556,59 €
01.01.2056	67 Jahre	54.223,59 €	54.223,59 €	63.208,54 €	78.204,93 €

Monatliche Renten

Werte zum	Alter	Garantierte Rente	Unverbindliche gesamte Rente (ohne Überschussrente) bei einem Gesamtzins von		
			0,75 %	1,50 %	2,50 %
01.01.2051	62 Jahre	108,01 €	108,01 €	123,25 €	147,90 €
01.01.2056	67 Jahre	137,62 €	137,62 €	160,42 €	198,48 €

Die in der normierten Modellrechnung genannten Werte ergeben sich wie folgt: Die Grundlagen, mit denen die unverbindliche Rente ermittelt wird, werden in der normierten Modellrechnung durch die gesetzlich vorgegebenen Zinssätze ersetzt. Eventuelle Schluss-, Kosten- und Risikoüberschussanteile (sowie die Überschussbeteiligung im Rentenbezug) werden in der normierten Modellrechnung nicht berücksichtigt.

Als Fondspersformance werden jeweils die oben ausgewiesenen Zinssätze für die Gesamtverzinsung zu Grunde gelegt.

Die verwendeten Zinssätze sind nur als Beispiele anzusehen, es handelt sich weder um den Mindest- noch um den Höchstwert.

- Ihre Garantiewerte -

Folgende garantierte Werte ergeben sich im Falle der **Kündigung, Übertragung oder bei Tod zum jeweiligen Berechnungstermin bzw. Beitragsfreistellung** unter der Voraussetzung, dass die vereinbarten Regelbeiträge jeweils zum Beginn des Beitragszahlungsmonats eingehen:

Werte zum	Garantierter Wert bei Rückkauf, Über- tragung oder Tod	garantierte monatliche beitragsfreie Rente
01.01.2018	929,38 €	2,96 €
01.01.2019	2.173,52 €	6,89 €
01.01.2020	3.423,55 €	10,80 €
01.01.2021	4.679,69 €	14,70 €
01.01.2022	5.942,17 €	18,57 €
01.01.2023	7.211,19 €	22,43 €
01.01.2024	8.486,99 €	26,27 €
01.01.2025	9.769,83 €	30,09 €
01.01.2026	11.059,90 €	33,89 €
01.01.2027	12.357,47 €	37,67 €
01.01.2028	13.662,75 €	41,43 €
01.01.2029	14.976,01 €	45,17 €
01.01.2030	16.297,48 €	48,89 €
01.01.2031	17.627,42 €	52,60 €
01.01.2032	18.966,07 €	56,28 €
01.01.2033	20.313,67 €	59,94 €
01.01.2034	21.670,46 €	63,58 €
01.01.2035	23.036,81 €	67,20 €
01.01.2036	24.412,90 €	70,79 €
01.01.2037	25.799,01 €	74,37 €
01.01.2038	27.195,42 €	77,93 €
01.01.2039	28.602,40 €	81,46 €
01.01.2040	30.020,23 €	84,97 €
01.01.2041	31.449,21 €	88,46 €
01.01.2042	32.889,64 €	91,93 €
01.01.2043	34.341,77 €	95,38 €
01.01.2044	35.805,97 €	98,81 €
01.01.2045	37.282,49 €	102,21 €
01.01.2046	38.771,61 €	105,59 €
01.01.2047	40.273,71 €	108,95 €
01.01.2048	41.789,07 €	112,28 €
01.01.2049	43.318,02 €	115,60 €
01.01.2050	44.860,91 €	118,89 €
01.01.2051	46.418,03 €	122,15 €
01.01.2052	47.989,81 €	125,40 €
01.01.2053	49.576,54 €	128,62 €
01.01.2054	51.178,55 €	131,82 €
01.01.2055	52.796,23 €	134,99 €
01.01.2056	54.223,59 €	137,62 €

Garantierte beitragsfreie Rente

Unter der Voraussetzung, dass Sie Ihren Vertrag zu den obigen Zeitpunkten beitragsfrei stellen, ergeben sich zum geplanten Rentenbeginn am 01.01.2056 die genannten garantierten Rentenleistungen. Zum Beitragszahlungsende am 01.11.2055 wird der Vertrag bedingungsgemäß beitragsfrei gestellt.

Beachten Sie bitte

Die in dem Versorgungsvorschlag ausgewiesenen Altersrenten und Kapitalleistungen ergeben sich nur unter der Voraussetzung, dass Sie Ihren Vertrag unverändert fortführen und die vereinbarten Regelbeiträge lückenlos jeweils zu Beginn des Beitragsmonats eingehen.

Wird die Altersrente oder Kapitalleistung vor dem regulären Rentenbeginn verlangt, steht unter Umständen noch nicht die garantierte Mindestleistung, sondern ein nach finanzmathematischen Grundsätzen berechneter Betrag zur Verfügung.

Bei außerplanmäßigen Beitragserhöhungen, Anwendung des Vervielfältigers oder Wiederinkraftsetzungen von beitragsfreien Verträgen verwenden wir die jeweils aktuellen Rechnungsgrundlagen in einem neuen Vertragsbaustein.

Die einmalige Kapitalleistung oder lebenslangen Renten, die sich aus steuerfreien und geförderten Beiträgen ergeben, sind im Leistungsfall voll steuerpflichtig. Die Leistungen einer Pensionskasse sind grundsätzlich in vollem Umfang kranken- und pflegeversicherungspflichtig.

Für alle hier genannten Werte gelten die 'Allgemeinen Versicherungsbedingungen für eine betriebliche bzw. fondsgebundene betriebliche Versorgung' sowie die in diesem individuellen Vorschlag enthaltenen Informationsblätter.